

Leitfaden



Informationen für ehrenamtliche Richterinnen und Richter am Landesarbeitsgericht und am Arbeitsgericht Hamburg



Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie sind in das wichtige und verantwortungsvolle Amt eines ehrenamtlichen Richters bzw. einer ehrenamtlichen Richterin am Arbeitsgericht oder Landesarbeitsgericht gewählt worden.

Als ehrenamtliche Richterin oder ehrenamtlicher Richter sind Sie neben den Berufsrichterinnen und Berufsrichtern ein gleichberechtigtes Mitglied der Kammer und gestalten die Entscheidungen der Gerichte mit. In Ihr neues Amt bringen Sie Ihre Persönlichkeit, Ihre Fachkenntnis sowie Ihre Erfahrung aus dem Arbeitsleben ein. Das ist gelebte Sozialpartnerschaft und ein wertvoller Beitrag zum betrieblichen Frieden. Zugleich stellt Ihr Ehrenamt ein wichtiges Bindeglied zwischen Justiz und Gesellschaft dar. Ich möchte mich daher bei Ihnen für Ihr Engagement herzlich bedanken!

In dieser Broschüre können Sie sich über die Grundlagen Ihres Amtes und die Grundzüge des arbeitsgerichtlichen Verfahrens informieren.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Till Steffen
Präsident der Justizbehörde

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	- 3 -
1. Einführung.....	- 6 -
2. Rechtsweg zu den Arbeitsgerichten.....	- 7 -
3. Aufbau der Arbeitsgerichtsbarkeit	- 10 -
3.1 Instanzenzug	- 10 -
3.2 Besetzung der Kammern.....	- 11 -
4. Beginn und Beendigung des Amtes des ehrenamtlichen Richters.....	- 12 -
4.1 Auswahlverfahren	- 13 -

4.2 Berufungsvoraussetzungen.....	- 14 -
4.3 Amtsdauer	- 16 -
4.4 Ehrenamt.....	- 16 -
4.5 Ausscheiden aus dem Amt.....	- 17 -
4.5.1 Amtsablehnung/-niederlegung.....	- 17 -
4.5.2 Amtsentbindung	- 17 -
4.5.3 Amtsenthebung.....	- 18 -

5. Grundzüge des arbeitsgerichtlichen Verfahrens	- 19 -
5.1 Ablauf	- 19 -
5.2 Verfahrensgrundsätze.....	- 21 -
5.2.1 Dispositionsgrundsatz	- 21 -
5.2.2 Beibringungsgrundsatz.....	- 22 -
5.2.3 Untersuchungsgrundsatz.....	- 23 -
5.2.4 Mündlichkeit, Anspruch auf rechtliches Gehör, Öffentlichkeit und Unmittelbarkeit	- 23 -
5.3 Beteiligung der ehrenamtlichen Richter	- 24 -
6. Rechte und Pflichten der ehrenamtlichen Richter.....	- 25 -
6.1 Bindung an Recht und Gesetz.....	- 25 -
6.2 Vereidigung.....	- 26 -

6.3	Fragerecht	- 26 -
6.4	Geheimhaltungspflicht.....	- 27 -
6.5	Präsenzpflicht	- 28 -
6.6	Prozessvertretung	-29 -
6.7	Ausschuss der ehrenamtlichen Richter.....	- 29 -
7.	Ausschluss von der Tätigkeit im Einzelfall	- 29 -
7.1	Ausschluss von der Amtsausübung.....	- 29 -
7.2	Ablehnung durch die Prozessparteien, Selbstablehnung.....- 30 -
8.	Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit	- 32 -
ANLAGEN.....		- 34 -
I.	Praktische Hinweise	- 34 -
II.	Gesetzesauszüge.....	- 36 -
III.	Anschriften und Rufnummern	- 61 -
IV.	Impressum, Redaktion und Bezug.....	- 62 -

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

1. Einführung

Die Beteiligung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerschaft an den arbeitsgerichtlichen Angelegenheiten geht auf eine lange und bewährte Tradition zurück. Ehrenamtliche Richter bringen ihre Sachkunde und ihre Erfahrungen aus dem Arbeitsleben in die Rechtsprechung ein. Hierdurch erhöhen sie die Qualität der Rechtsprechung und deren Legitimation. Zugleich erhöhen sie in der Bevölkerung die Akzeptanz der Entscheidungen. Die ehrenamtlichen Richter sind als den Berufsrichtern gleichwertige Mitglieder der Richterbank berechtigt und verpflichtet, mit diesen gemeinsam das Recht zu suchen und eine Entscheidung zu fällen. Sie sind ebenso wie die Berufsrichter an Recht und Gesetz gebunden (Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz - GG) und unabhängig (Art. 97 Abs. 1 GG, § 45 Abs. Deutsches Richtergesetz - DRiG). Als äußeres Zeichen der Gleichberechtigung in ihrer Spruchfähigkeit tragen sie in Hamburg – wie auch die Berufsrichter – als Amtstracht eine Robe. Diese wird ihnen vom Gericht zur Verfügung gestellt.

Im Folgenden wird ein kurzer Überblick über den Aufbau der Arbeitsgerichtsbarkeit, über das arbeitsgerichtliche Verfahren und über die Rechtsstellung der ehrenamtlichen Richter gegeben.

2. Rechtsweg zu den Arbeitsgerichten

Die Arbeitsgerichtsbarkeit ist – neben der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Amtsgericht, Landgericht, Oberlandesgericht, Bundesgerichtshof), der Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Sozialgerichtsbarkeit und der Finanzgerichtsbarkeit – eine eigenständige Gerichtsbarkeit.

Der Arbeitsgerichtsbarkeit sind Rechtsstreitigkeiten aus dem Arbeitsrecht auf der Grundlage des Arbeitsgerichtsgesetzes (ArbGG) zugewiesen.

Nach § 2 Abs. 1 Ziffer 3 ArbGG sind die Gerichte für Arbeitssachen unter anderem zuständig für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern

aus dem Arbeitsverhältnis (z. B. Klage eines Arbeitnehmers gegen seinen Arbeitgeber auf Zahlung von Vergütung oder auf Gewährung von Urlaub);

über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Arbeitsverhältnisses (z. B. Kündigungsschutzklage);

aus Verhandlungen über die Eingehung eines Arbeitsverhältnisses und aus dessen Nachwirkungen (z. B. Klage eines Bewerbers gegen einen Arbeitgeber auf Erstattung von Vorstellungskosten oder eines ausgeschiedenen Arbeitnehmers auf Erteilung eines Zeugnisses);

aus unerlaubten Handlungen, soweit diese mit dem Arbeitsverhältnis im Zusammenhang stehen (z. B. Klage eines Arbeitgebers gegen den Arbeitnehmer auf Zahlung von Schadensersatz aufgrund einer vom Arbeitnehmer während der Arbeit verursachten Beschädigung von Eigentum des Arbeitgebers);

über Arbeitspapiere (z. B. Klage eines Arbeitnehmers gegen seinen Arbeitgeber auf Erteilung einer Arbeitsbescheinigung gemäß § 312 Sozialgesetzbuch III; sofern inhaltliche Korrekturen begehrt werden, ist demgegenüber der Rechtsweg zu den Sozialgerichten gegeben).

Arbeitnehmer ist nach ständiger Rechtsprechung, wer aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages im Dienste eines anderen zur Leistung weisungsgebundener, fremdbestimmter Arbeit in persönlicher Abhängigkeit verpflichtet ist. Arbeitnehmer im Sinne des ArbGG sind

auch die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen nach dem Heimarbeitsgesetz Gleichgestellten (§ 5 Abs. 1 ArbGG). Das Gleiche gilt für Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnliche Person anzusehen sind (§ 5 Abs. 1 ArbGG).

Über die in § 2 ArbGG aufgeführten Streitigkeiten entscheiden die Arbeitsgerichte durch Urteil im Urteilsverfahren.

Im Beschlussverfahren (§ 2 a ArbGG) sind die Gerichte für Arbeitssachen insbesondere zuständig für Angelegenheiten aus dem Betriebsverfassungsgesetz, also für Rechtsstreitigkeiten zwischen Betriebsräten und Arbeitgebern. Schließlich sind die Arbeitsgerichte zuständig für Streitigkeiten aus einem Arbeitskampf (Streik, Aussperrung) und in Verfahren der Tarifvertragsparteien (Arbeitgeberverbänden, Gewerkschaften) aus dem Abschluss von Tarifverträgen sowie hiermit im Zusammenhang stehende Streitgegenstände.

Der zuständige Richter hat nach Einreichung einer Klage von Amts wegen zu prüfen, ob der Rechtsweg zu den Gerichten für Arbeitssachen gegeben ist; unter bestimmten Voraussetzungen muss vorab durch Beschluss eine Entscheidung über die Zulässigkeit des Rechtswegs erfolgen. Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Rechtswegs erfolgt in der Regel nach einer schriftlichen Anhörung der Parteien ohne mündliche Verhandlung. Die Entscheidung ist stets durch die Kammer, d.h. unter Beteiligung der zuständigen ehrenamtlichen Richter (§ 48 Abs. 1 Nr. 2 ArbGG, § 17 a Gerichtsverfassungsgesetz –

GVG), zu treffen. In der Praxis kommen Vorabentscheidungsverfahren über die Zulässigkeit des Rechtswegs häufig vor, wenn fraglich ist, ob zwischen den Parteien ein Arbeitsverhältnis oder ein freies Dienstverhältnis besteht oder bestanden hat.

3. Aufbau der Arbeitsgerichtsbarkeit

3.1 Instanzenzug

Die Arbeitsgerichtsbarkeit ist dreistufig aufgebaut, § 1 ArbGG. Die Arbeitsgerichte (ArbG) sind auf Landesebene die Eingangsgerichte für alle arbeitsgerichtlichen Verfahren, und zwar unabhängig vom Streitwert (§§ 14 ff. ArbGG).

Als zweite Instanz haben die Länder die Landesarbeitsgerichte (LAG) eingerichtet. Aufgabe der Landesarbeitsgerichte ist es, über Berufungen und Beschwerden gegen Urteile und Beschlüsse des Arbeitsgerichts zu entscheiden (§§ 64 ff. ArbGG). Eine erstinstanzliche Zuständigkeit kommt den Landesarbeitsgerichten nur bei Amtsenthebungen und Verhängung von Ordnungsgeldern gegen ehrenamtliche Richter zu (§§ 21 Abs. 5 S. 2, 27, 28 ArbGG).

Die Freie und Hansestadt Hamburg hat zwei Gerichte für Arbeitssachen errichtet: das Arbeitsgericht Hamburg und das Landesarbeitsgericht Hamburg.

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) mit Sitz in Erfurt hat als oberstes Bundesgericht die Aufgabe der Wahrung der Rechtseinheit und der Fortentwicklung des Arbeitsrechts. Es hat über Revisionen gegen die Urteile der Landesarbeitsgerichte, über Beschwerden wegen Nichtzulassung der Revision (§§ 72, 72 a ArbGG), über die Rechtsbeschwerden gegen die Beschlüsse der Landesarbeitsgerichte im Beschwerdeverfahren (§§ 92 ff. ArbGG) und über die Rechtsbeschwerden nach § 78 ArbGG i. V. m. §§ 574 ff. Zivilprozessordnung (ZPO) zu befinden. Im Falle der in der Praxis kaum vorkommenden Sprungrevision (§ 76 ArbGG) und Sprungrechtsbeschwerde (§ 96 a ArbGG) befindet es unmittelbar über die Urteile und Beschlüsse des Arbeitsgerichts.

3.2 Besetzung der Kammern

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht in Hamburg bestehen jeweils aus mehreren Kammern. Jede Kammer wird in der Besetzung mit einem Berufsrichter als Vorsitzenden und je einem ehrenamtlichen Richter aus Kreisen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber tätig.

Den einzelnen Kammern werden jeweils für ein Geschäftsjahr eine bestimmte Anzahl der gewählten ehrenamtlichen Richter zugeteilt.

Die Verteilung der ehrenamtlichen Richter obliegt dem Präsidium ihres Gerichts, das aus dem Präsidenten und gewählten Mitgliedern des Gerichts besteht. Zu den Aufgaben des Präsidiums gehören auch die allgemeine Verteilung der Geschäfte und die Zuweisung der Berufsrichter an die einzelnen Kammern. Diese Verteilung der Richter kann im Laufe des Geschäftsjahres grundsätzlich nicht geändert werden.

Jeder Vorsitzende hat zu Beginn des Geschäftsjahres eine Heranziehungsverfügung aufzustellen, in der die Reihenfolge zu regeln ist, in der die ehrenamtlichen Richter an den Sitzungen teilnehmen, und festgelegt wird, ob und unter welchen Voraussetzungen im Falle einer Vertagung der Verhandlung dieselben oder neue ehrenamtliche Richter heranzuziehen sind (§§ 31 Abs. 1, 39 ArbGG). Dadurch wird die Besetzung der Richterbank von vornherein so festgelegt, dass ein bestimmter Richter im Einzelfall nicht willkürlich herangezogen oder von der Mitwirkung ausgeschlossen werden kann (Prinzip des gesetzlichen Richters). Für Fälle unvorhergesehener Verhinderung eines ehrenamtlichen Richters, z. B. wegen Erkrankung am Sitzungstag, besteht beim Arbeitsgericht kammerübergreifend eine Hilfs/Eilliste (§ 31 Abs. 2 ArbGG).

4. Beginn und Beendigung des Amtes

4.1 Auswahlverfahren

Die ehrenamtlichen Richter in der Arbeitsgerichtsbarkeit sollen über fachliche Kenntnisse und berufliche Erfahren verfügen. Sie werden vom Justizsenator auf Vorschlag eines Vorschlagsberechtigten berufen (§§ 20 Abs. 1, 37 Abs. 2 ArbGG).

Vorschlagsberechtigt sind für die ehrenamtlichen Richter aus den Kreisen der Arbeitnehmer die Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- und berufspolitischer Zwecksetzung. Für die ehrenamtlichen Richter aus den Kreisen der Arbeitgeber liegt das Vorschlagsrecht bei den Vereinigungen von Arbeitgebern und den in § 22 Abs. 2 Nr. 3 ArbGG bezeichneten Körperschaften oder deren Arbeitgebervereinigungen. Ohne Aufnahme in eine Vorschlagsliste ist die Berufung rechtlich ausgeschlossen (§§ 20, 37 Abs. 2 ArbGG).

Die Berufung zum Beisitzer aus Kreisen der Arbeitnehmer setzt die Arbeitnehmereigenschaft im Sinne des ArbGG (vgl. oben unter 2.) voraus. Beamte sind keine Arbeitnehmer (§§ 23, 37 Abs. 2 ArbGG). Arbeitslosigkeit steht der Berufung zum ehrenamtlichen Richter aus Kreisen der Arbeitnehmer nicht entgegen. Wer noch nicht Arbeitnehmer ist (z. B. Student) oder nicht mehr Arbeitnehmer (z. B. Rentner), kann grundsätzlich nicht Arbeitnehmerbeisitzer werden. Dagegen führt der Wegfall der Arbeitnehmereigenschaft wegen Eintritts in

den Ruhestand während der Amtszeit nicht zur Beendigung des Amtes.

Als Arbeitgeberbeisitzer kann jede natürliche Person berufen werden, die mindestens einen Arbeitnehmer beschäftigt (§ 22, 37 Abs. 2 ArbGG). Ferner gelten nach dem ArbGG als Arbeitgeber bei juristischen Personen oder Personengesamtheiten auch die Personen, die kraft Gesetzes, Satzung oder Gesellschaftsvertrages zur Vertretung berufen sind (z. B. Geschäftsführerin einer GmbH, Vorstandsmitglieder einer AG). Als Arbeitgeber gelten darüber hinaus Betriebsleiter oder Personalleiter, soweit sie zur Einstellung von Arbeitnehmern in den Betrieb berechtigt sind, oder Personen, denen Generalvollmacht bzw. Prokura erteilt ist. Ferner können Beamte und öffentliche Angestellte, sofern sie arbeitgeberähnliche Funktionen wahrnehmen, als Arbeitgeberbeisitzer berufen werden.

4.2 Berufungsvoraussetzungen

Für die Berufung zum ehrenamtlichen Richter in der Arbeitsgerichtsbarkeit müssen – neben den bereits genannten – die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein (§§ 21, 37 Abs. 2 ArbGG):

- beruflicher Schwerpunkt oder Wohnsitz im Bezirk des Arbeitsgerichts bzw. des Landesarbeitsgerichts,
- Vollendung des 25. Lebensjahres, beim Landesarbeitsgericht des 30. Lebensjahres,

- deutsche Staatsangehörigkeit.

Die ehrenamtlichen Richter beim Landesarbeitsgericht sollen vor ihrer Berufung mindestens fünf Jahre bei einem Arbeitsgericht tätig gewesen sein.

Personen, die

- Beamte oder Angestellte eines Gerichts für Arbeitssachen sind,
- wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind,
- wegen einer Tat angeklagt sind, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
- das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag oder
- die Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen

sind vom Amt des ehrenamtlichen Richters ausgeschlossen. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollen nicht berufen werden.

Ehrenamtliche Richter dürfen zur Vermeidung von Interessenkollisionen nicht zugleich Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeisitzer sein. Wechselt ein ehrenamtlicher Richter während seiner Amtszeit seine berufliche Funktion als Arbeitnehmer bzw. Arbeitgeber, muss eine gerichtliche Amtsentbindung erfolgen (siehe unten unter 4.5.2).

Ein ehrenamtlicher Richter darf nicht bei mehr als einem Gericht für Arbeitssachen berufen werden.

4.3 Amtsdauer

Die reguläre Amtsdauer beträgt bei Neuberufungen fünf Jahre (§§ 20 Abs. 1 S. 1, 37 Abs. 2 ArbGG). Die wiederholte Berufung ist ohne weiteres möglich und in der Praxis der Normalfall.

4.4 Ehrenamt

Das Amt des ehrenamtlichen Richters ist ein Ehrenamt. Grundsätzlich besteht nach der Aufnahme in eine Vorschlagsliste und Berufung die Pflicht zur Übernahme und Ausübung des Amtes. Eine Ablehnung oder Niederlegung des Amtes kann nur in den im Folgenden genannten Fällen erfolgen (§§ 24, 37 Abs. 2 ArbGG):

- Vollendung des 65. Lebensjahres,
- Hinderung aus gesundheitlichen Gründen, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
- Nichtzumutbarkeit der Amtsübernahme oder -fortführung wegen einer anderen ehrenamtlichen Tätigkeit für die Allgemeinheit,

- Tätigkeit in den zehn der Berufung vorhergehenden Jahren als ehrenamtlicher Richter bei einem Gericht für Arbeitssachen,
- Glaubhaftmachung wichtiger Gründe, die die Amtsausübung in besonderem Maße erschweren, z. B. die Fürsorge für die Familie.

4.5. Ausscheiden aus dem Amt

Ehrenamtliche Richter können ihr Amt nicht ohne weiteres niederlegen. Neben der regulären Beendigung des Amtes nach Ablauf der Amtszeit tritt lediglich in den im Folgenden aufgeführten Fällen eine Beendigung der Amtszeit ein.

4.5.1 Amtsablehnung/-niederlegung

Das Amt endet in den in § 24 Abs. 1 ArbGG genannten Fällen (siehe dazu unter 4.4) nach Anerkennung der Berechtigung zur Ablehnung bzw. Niederlegung des Amtes durch die zuständige oberste Landesbehörde.

4.5.2 Amtsentbindung

Wird das Fehlen einer zwingenden Berufungsvoraussetzung oder das Vorliegen eines zwingenden Amtsausschließungsgrundes (siehe

oben unter 4.1 und 4.2) für das Amt nachträglich bekannt oder tritt ein solcher Grund nach der Berufung während der Amtszeit ein, so muss auf Antrag der zuständigen Stelle oder des ehrenamtlichen Richters das Amtsentbindungsverfahren (§§ 21 Abs. 5, 37 Abs. 2 ArbGG) eingeleitet werden. Zuständig für die Entscheidung über den Antrag ist die vom Präsidium für jedes Geschäftsjahr im Voraus bestimmte Kammer des Landesarbeitsgerichts.

Verliert der ehrenamtliche Richter während der Amtszeit die Arbeitnehmer-/ Arbeitgeberenschaft wegen Eintritts in den Ruhestand, so ist er auf seinen Antrag hin vom Amt zu entbinden (§§ 21 Abs. 6, 37 Abs. 2 ArbGG); eine Entbindung von Amts wegen erfolgt demgegenüber nicht (siehe oben unter 4.1).

4.5.3 Amtsenthebung

Bei grober Verletzung seiner Amtspflichten ist der ehrenamtliche Richter seines Amtes zu entheben (§§ 27, 37 Abs. 2 ArbGG).

Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit kommt eine Amtsenthebung jedoch nur bei schwerwiegenden oder wiederholten Amtspflichtverletzungen und nur als letztes Mittel in Betracht, wenn mildere Maßnahmen zur Verhinderung künftiger Verfehlungen nicht bestehen. Als milderer Mittel sieht das Gesetz insbesondere die Festsetzung eines Ordnungsgeldes vor. Über die Festsetzung eines Ord-

nungsgeldes und eine Amtsenthebung entscheidet die zuständige Kammer des Landesarbeitsgerichts.

5. Grundzüge des arbeitsgerichtlichen Verfahrens

5.1 Ablauf

Das Verfahren vor dem Arbeitsgericht beginnt in der Regel mit einer Güteverhandlung, die kurze Zeit nach Einreichung der Klage (in Urteilsverfahren) oder des Antrags (in Beschlussverfahren) anberaumt wird; in Beschlussverfahren ist die Anberaumung einer Güteverhandlung allerdings nicht zwingend. Die Güteverhandlung führt der Vorsitzende allein (§§ 54 Abs. 1 S. 1, 80 Abs. 2 S. 2 ArbGG); in der Güteverhandlung dürfen die ehrenamtlichen Richter nicht anwesend sein. In der Güteverhandlung wird kurz der Sach- und Streitstand erörtert und versucht, eine gütliche Einigung zu erzielen. Gelingt dies nicht, beraumt der Vorsitzende eine streitige Verhandlung, den so genannten Kammertermin, an, zu dem die nach der Beisitzerliste jeweils zuständigen ehrenamtlichen Richter - jeweils ein Arbeitnehmerbeisitzer und ein Arbeitgeberbeisitzer - zu laden sind. Zugleich gibt er den Parteien (im Beschlussverfahren: den Beteiligten) unter Fristsetzung auf, zur Sache weiter vorzutragen. Durch frühzeitige, möglichst genaue Auflagen- und Hinweisbeschlüsse soll erreicht werden, dass der relevante Sachverhalt rechtzeitig vorgebracht wird, damit möglichst in der ersten streitigen Verhandlung eine das Verfahren ab

schließende Entscheidung (Urteil im Urteilsverfahren bzw. Beschluss im Beschlussverfahren) ergehen und ggf. rechtzeitig vor dem Termin Zeugen geladen werden können.

Beim Landesarbeitsgericht findet keine Güteverhandlung statt. Nach Eingang der Berufung bzw. der Beschwerde im Beschlussverfahren, hat der Berufungskläger bzw. Beschwerdeführer sein Rechtsmittel schriftlich zu begründen; die Gegenseite erhält Gelegenheit, hierauf schriftlich zu erwidern. Anschließend findet die mündliche Verhandlung statt.

Die Verhandlung wird durch den Vorsitzenden eröffnet und geleitet. Nach Aufruf der Sache stellt der Vorsitzende fest, wer erschienen ist, und lässt dies im Sitzungsprotokoll vermerken. Anschließend trägt er in der Regel den wesentlichen Inhalt der Akten vor. Dieser Sachvortrag enthält eine gedrängte Darstellung des Sachverhalts, die den Parteien ermöglicht, zu prüfen, ob das Gericht alle nach ihrer Auffassung wichtigen Tatsachen berücksichtigt hat. Nach dem Sachvortrag erhalten in der Regel die Parteien und ihre Vertreter das Wort, und die Streitsache wird mit ihnen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht erörtert.

Die Anträge der Parteien werden zumeist gegen Ende der mündlichen Verhandlung gestellt, weil sich durch die Erörterung der Sache oft noch Änderungen ergeben. Wenn das Gericht keine Fragen mehr hat und keiner der Beteiligten mehr das Wort wünscht, wird die

mündliche Verhandlung geschlossen und das Gericht zieht sich zur Beratung zurück. Dabei dürfen außer den zur Entscheidung berufenen Richtern nur bei dem Gericht tätige Referendare anwesend sein, soweit der Vorsitzende ihnen das gestattet.

Sofern am Ende der Beratung kein Einvernehmen über den Inhalt der Entscheidung erzielt werden kann, ist eine Abstimmung erforderlich. Zuerst geben die ehrenamtlichen Richter ihre Stimme ab, und zwar der jüngere vor dem älteren. Zum Schluss gibt der Vorsitzende seine Stimme ab. Eine Stimmenenthaltung ist nicht zulässig. Die Stimmen sind gleichwertig. Üblicherweise wird die Entscheidungsformel schriftlich festgehalten und von allen drei Richtern unterschrieben. Auch ein überstimmter Richter hat zu unterschreiben und bescheinigt damit, dass eine Mehrheitsentscheidung in dem dargestellten Sinne gefunden worden ist. Die Verkündung der aufgrund der mündlichen Verhandlung ergehenden Entscheidung erfolgt in der Regel am Schluss der Sitzung. Sofern der Streitfall in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht eine besondere Schwierigkeit aufweist, kann auch ein späterer Termin zur Verkündung der Entscheidung (Verkündungstermin) anberaumt werden.

5.2 Verfahrensgrundsätze

5.2.1 Dispositionsgrundsatz

Nach dem im arbeitsgerichtlichen Urteils- und Beschlussverfahren geltenden Dispositionsgrundsatz (auch Verfügungsgrundsatz) ist es allein Sache der Parteien, ein Verfahren durch einen Antrag einzuleiten und über den Streitgegenstand zu verfügen. Ebenso steht es ihnen im Grundsatz frei, das Verfahren durch eine Klagerücknahme, durch einen Verzicht auf den geltend gemachten Anspruch oder auf das eingelegte Rechtsmittel, durch eine übereinstimmende Erledigungserklärung, durch einen Vergleich oder durch ein Anerkenntnis des geltend gemachten Anspruchs zu beenden.

5.2.2 Beibringungsgrundsatz

Im arbeitsgerichtlichen Urteilsverfahren (siehe oben unter 2.) darf das Gericht nach dem Beibringungsgrundsatz bei seiner Entscheidung nur den Vortrag der Parteien berücksichtigen und nicht von Amts wegen den Sachverhalt aufklären. Behauptungen der einen Partei, die die andere nicht ausdrücklich bestreitet, gelten grundsätzlich als wahr. Die Berücksichtigung dieses Grundsatzes bereitet ehrenamtlichen Richtern zuweilen Schwierigkeiten, wenn sich ihnen aufgrund ihrer eigenen Sachkunde oder Erfahrung aufdrängt, dass der Vortrag der Parteien nicht der Wahrheit entspricht oder wesentliche Punkte nicht beinhaltet. Trägt beispielsweise der Kläger in einem Kündigungsschutzverfahren nicht vor, dass im Betrieb ein Betriebsrat besteht und schweigt auch der Beklagte hierzu, ist es dem Gericht verwehrt, zu überprüfen, ob die Kündigung wegen einer fehlerhaften oder unterlassenen Beteiligung des Betriebsrats unwirksam ist.

5.2.3 Untersuchungsgrundsatz

Im arbeitsgerichtlichen Beschlussverfahren (siehe oben unter 2.) gilt demgegenüber der Untersuchungsgrundsatz. Demnach ist das Gericht berechtigt und verpflichtet, von Amts wegen den entscheidungserheblichen Sachverhalt festzustellen und die Wahrheit zu erforschen.

5.2.4 Mündlichkeit, Recht auf rechtliches Gehör, Öffentlichkeit und Unmittelbarkeit

Erhebliches Parteivorbringen ist grundsätzlich zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung zu machen; der Grundsatz der Mündlichkeit dient der Verwirklichung des Rechts jeder Partei auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG). Nur derjenige Prozessstoff darf zur Grundlage einer Entscheidung gemacht werden, zu dem auch Gehör gewährt worden ist. Einer Partei, die durch erhebliches Vorbringen der Gegenseite in der mündlichen Verhandlung überrascht worden ist, ist ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die mündliche Verhandlung ist grundsätzlich öffentlich. Der Grundsatz der Unmittelbarkeit bedeutet, dass die mündliche Verhandlung und insbesondere die Beweisaufnahme unmittelbar vor dem erkennenden Gericht durchzuführen sind.

5.3 Beteiligung der ehrenamtlichen Richter

Die ehrenamtlichen Richter haben in der Regel an allen Entscheidungen, die in und aufgrund der mündlichen Verhandlung ergehen, mitzuwirken. Dies gilt insbesondere für die Entscheidung des Rechtsstreits durch Urteil (im Urteilsverfahren) oder Beschluss (im Beschlussverfahren), aber auch für Auflagen- und Beweisbeschlüsse, die aufgrund der mündlichen Verhandlung verkündet werden.

Die Ladungen zu den mündlichen Verhandlungen sowie die sonstigen, nicht aufgrund einer mündlichen Verhandlung ergehenden Beschlüsse und Verfügungen trifft der Vorsitzende allein (§§ 53 Abs. 1 S. 1, 80 Abs. 2 S. 1 ArbGG); dies gilt auch beim Landesarbeitsgericht (§ 64 Abs. 7 ArbGG).

Der Vorsitzende beim Arbeitsgericht entscheidet darüber hinaus allein, wenn die Parteien unmittelbar im Anschluss an die Güteverhandlung übereinstimmend eine Alleinentscheidung des Vorsitzenden beantragen und in der sich unmittelbar an die Güteverhandlung anschließenden (streitigen) Verhandlung eine das Verfahren beendende Entscheidung ergehen kann (§ 55 Abs. 3 ArbGG).

Demgegenüber sind die ehrenamtlichen Richter – auch ohne mündliche Verhandlung – an Entscheidungen über die Zulässigkeit des Rechtswegs (siehe oben unter 2.) zu beteiligen.

Bei der Abfassung der schriftlichen Entscheidungsgründe wirken die ehrenamtlichen Richter am Arbeitsgericht nicht mit. Am Landesarbeitsgericht müssen die vom Vorsitzenden verfassten Entscheidungsgründe auch von den ehrenamtlichen Richtern unterzeichnet werden.

Eine Entscheidung, die ohne die erforderliche Beteiligung der ehrenamtlichen Richter ergeht, verletzt das in Art. 101 Abs. 1 GG verankerte Recht des Bürgers auf den gesetzlichen Richter ebenso wie eine Entscheidung, die unter Beteiligung der ehrenamtlichen Richter ergeht, obwohl der Vorsitzende allein zu entscheiden hat.

6. Rechte und Pflichten der ehrenamtlichen Richter

6.1 Bindung an Recht und Gesetz

Die ehrenamtlichen Richter sind – wie auch die Berufsrichter – bei ihrer Amtsausübung an Gesetz und Recht gebunden. Als Nichtjuristen benötigen sie hier ggf. die Unterstützung des Berufsrichters, der ihnen die für den Streitfall wesentlichen Rechtsnormen nach Wortlaut und Sinn erläutert. Die Notwendigkeit, sich um Objektivität zu bemühen und ohne Ansehen der Person zu urteilen, begründet mitunter dann Schwierigkeiten, wenn von der Rechtslage abweichende Wertvorstellungen bestehen oder der Fall das menschliche Mitgefühl besonders anspricht. Ein unterschiedlicher Erfahrungsschatz und eige-

ne Wertvorstellungen können eine wichtige Rolle spielen, wenn im Einzelfall ein unbestimmter Gesetzesbegriff wie "wichtiger Grund", der für eine außerordentliche Kündigung eines Arbeitsverhältnisses vorliegen muss, durch das Gericht ausgefüllt werden muss.

6.2 Vereidigung

Vor Beginn ihrer Tätigkeit werden die ehrenamtlichen Richter im Rahmen der ersten Sitzung des Gerichts, an der sie teilnehmen, durch den Vorsitzenden vereidigt (§ 45 DRiG). Die Vereidigung gilt für die Dauer des Amtes. Im Falle einer Wiederwahl ist eine erneute Vereidigung nicht notwendig. Die ehrenamtlichen Richter leisten den Eid, indem jeder einzeln die Worte spricht:

"Ich schwöre, die Pflichten eines ehrenamtlichen Richters getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg und getreu dem Gesetz zu erfüllen, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen, so wahr mir Gott helfe."

Der Eid kann auch ohne die Worte "so wahr mir Gott helfe" geleistet werden. Wer aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten will, kann ein entsprechendes Gelöbnis ablegen.

6.3 Fragerecht

Der Schwerpunkt der Mitwirkung der ehrenamtlichen Richter in der Arbeitsgerichtsbarkeit liegt in der Teilnahme an den Gerichtssitzungen und an der Mitwirkung an den aufgrund der Gerichtssitzungen ergehenden Entscheidungen. Insoweit wirken die ehrenamtlichen Richter gleichberechtigt mit dem Vorsitzenden an der Entscheidungsfindung mit.

In der mündlichen Verhandlung können auch die ehrenamtlichen Richter den Parteien und ihren Vertretern sachdienliche Fragen stellen. Allerdings müssen sie zuvor dem die Verhandlung leitenden Vorsitzenden anzeigen, dass sie das Wort wünschen. Soweit Unsicherheiten hinsichtlich der Zulässigkeit der Frage oder sonstiger Beratungsbedarf bestehen, empfiehlt es sich, den Vorsitzenden um eine Unterbrechung der Sitzung zum Zwecke der Beratung zu bitten.

Kommt es in der Verhandlung zu einer Beweisaufnahme durch Zeugenvernehmung, wird der Zeuge zu dem Beweisthema vernommen. Nach der Belehrung über die Wahrheitspflicht und den Angaben zu seiner Person erhält der Zeuge zunächst Gelegenheit, sich frei zum Beweisthema zu äußern. Anschließend kann der Vorsitzende ergänzende Fragen stellen; danach können auf Verlangen die ehrenamtlichen Richter, die Prozessbevollmächtigten und sodann die Parteien Fragen an den Zeugen richten.

6.4 Geheimhaltungspflicht

Die gemeinsame Beratung ist ein Kernstück der Mitwirkung der ehrenamtlichen Richter. Über den Inhalt der Beratung und über die Abstimmung ist gegenüber allen Außenstehenden, also auch den Familienangehörigen, zu schweigen. Dies gilt selbst nach Beendigung der Amtsperiode. Diese Bestimmung soll die Unabhängigkeit der Richter schützen und nach außen die Einheitlichkeit des Richter-kollegiums sowie die Autorität seines Richterspruchs sichern.

6.5 Präsenzpflicht

Grundsätzlich muss ein ehrenamtlicher Richter an dem Termin, zu dem er geladen ist, sein Amt wahrnehmen. Ausnahmen von der Präsenzpflicht sind jedoch möglich. Eine Verhinderung wird insbesondere anerkannt bei Erkrankung, urlaubsbedingter Ortsabwesenheit sowie bei dringlicher und unvermeidlicher beruflicher Verpflichtung. Wichtig ist in diesem Fall, dass die maßgeblichen Umstände der aus der Ladung ersichtlichen Geschäftsstelle des Gerichts so früh wie möglich mitgeteilt werden.

Sollten durch die Mitwirkung eines ehrenamtlichen Richters an einem Termin besonders hohe Entschädigungskosten (z. B. wegen einer notwendigen beruflichen Vertretung) entstehen, so kann auch dies als Verhinderung zu werten sein. Zeichnen sich derartige Kosten ab, soll der betreffende ehrenamtliche Richter unverzüglich das Gericht hiervon informieren, so dass dieses entscheiden kann, ob eine Verhinderung vorliegt.

6.6 Prozessvertretung

Ehrenamtliche Richter, die entgeltlich als Rechtsanwälte, für Gewerkschaften oder Vereinigungen von Arbeitgebern als Prozessbevollmächtigte tätig sind, dürfen nicht vor der Kammer auftreten, der sie als ehrenamtlicher Richter angehören (§ 11 Abs. 5 ArbGG).

6.7 Ausschuss der ehrenamtlichen Richter

Beim Arbeitsgericht und beim Landesarbeitsgericht besteht jeweils ein Ausschuss der ehrenamtlichen Richter (§§ 29, 38 ArbGG). In dem Ausschuss sind mindestens je drei ehrenamtliche Richter aus Kreisen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber vertreten. Er wird vom Präsidenten des jeweiligen Gerichts geleitet. Der Ausschuss dient der Beteiligung der ehrenamtlichen Richter an Angelegenheiten der Gerichtsverwaltung. Er ist vor der jährlichen Aufstellung des Geschäftsverteilungsplans anzuhören und hat die Anliegen der ehrenamtlichen Richterschaft an die Gerichtsleitung oder Dienstaufsicht weiterzugeben.

7. Ausschluss von der Tätigkeit im Einzelfall

7.1 Ausschluss von der Amtsausübung

Ein ehrenamtlicher Richter kann in einer Streitsache kraft Gesetzes von der Amtsausübung ausgeschlossen sein (§ 46 Abs. 2 ArbGG, § 41 ZPO). Das ist der Fall, wenn

er selbst, sein (ehemaliger) Ehegatte, sein (ehemaliger) Lebenspartner oder ein naher Verwandter oder Verschwägerter Partei ist,
seine eigenen Interessen berührt werden,
er Prozessbevollmächtigter, Beistand oder gesetzlicher Vertreter einer Partei ist oder gewesen ist,
er als Zeuge oder als Sachverständiger vernommen worden ist oder
er in einem früheren Rechtszug (oder im schiedsgerichtlichen Verfahren) beim Erlass der Entscheidung mitgewirkt hat.

Von solchen Ausschließungsgründen muss der ehrenamtliche Richter den Vorsitzenden umgehend in Kenntnis setzen.

7.2 Ablehnung durch die Prozessparteien, Selbstablehnung

Die Parteien können alle Richter, die zur Entscheidung ihrer Streitsache berufen sind, ablehnen, wenn sie kraft Gesetzes von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen sind (siehe oben unter 4.2) oder die Besorgnis der Befangenheit besteht (§ 42 ZPO i.V.m. §§ 46 Abs. 2, 80 Abs. 2 ArbGG). Die Besorgnis der Befangenheit ist ge-

ben, wenn bei vernünftiger Betrachtung aus der Sicht einer Partei ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Richters zu rechtfertigen. Das mag etwa bei engen wirtschaftlichen oder persönlichen Beziehungen zu einer der Parteien oder deren Vertreter der Fall sein. Aber auch das Verhalten eines Richters in der mündlichen Verhandlung oder während einer Verhandlungspause darf bei den Rechtsuchenden keine Zweifel an der Unvoreingenommenheit wecken. Daher müssen Fragen während der Verhandlung so formuliert werden, dass bei keinem Beteiligten auch nur der Anschein einer Voreingenommenheit des Richters entsteht. Allein die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft oder in einem Arbeitgeberverband rechtfertigt selbstverständlich nicht die Besorgnis der Befangenheit. Auch in der mündlichen Verhandlung geäußerte Rechtsansichten begründen regelmäßig nicht die Besorgnis der Befangenheit.

Über Ablehnungsanträge beschließt nach vorheriger schriftlicher dienstlicher Äußerung des Abgelehnten das Gericht. Die Entscheidung über ein beachtliches Ablehnungsgesuch ergeht durch die Kammer, nur für den abgelehnten ehrenamtlichen Richter wird der nach der Reihenfolge der Liste (siehe oben unter 3.2) nächstfolgende ehrenamtliche Richter tätig.

Ein Beschluss ist auch dann nötig, wenn ein Richter von sich aus Umstände mitteilt, die seine Ablehnung rechtfertigen könnten, oder

wenn sonst Zweifel entstehen, ob er kraft Gesetzes von diesem Verfahren ausgeschlossen ist.

8. Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit

Die ehrenamtlichen Richter erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung, sondern lediglich eine Entschädigung für ihre Zeitversäumnis, ihren Verdienstaussfall, erhöhten Aufwand und Fahrtkosten.

Ehrenamtliche Richter, die keinen Verdienstaussfall haben, erhalten für ihre Zeitversäumnis 6,- Euro pro Stunde für maximal 10 Stunden pro Tag. Entschädigt werden dabei neben den Zeiten der Sitzungsteilnahme und der Beratung auch Wege-, Warte- und Pausenzeiten.

Entsteht dem ehrenamtlichen Richter ein Verdienstaussfall, so erhält er zusätzlich zu der Regelentschädigung von 6,- Euro für jede aufgewandte Stunde eine Entschädigung von höchstens 24,- Euro für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit (eine höhere Entschädigung von bis zu 46,- bzw. 61,- Euro pro Stunde kommt ausnahmsweise bei wiederholter Heranziehung innerhalb bestimmter Zeiträume in Betracht). Auch der Verdienstaussfall wird nur für 10 Stunden täglich gewährt. Die Höhe des zu entschädigenden Verdienstaussfalls richtet sich im Einzelfall nach dem regelmäßigen Verdienst.

Darüber hinaus besteht ein Anspruch auf Fahrtkostenersatz für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder eines eigenen oder von einem Dritten unentgeltlich zur Verfügung gestellten Kraftfahrzeugs.

Für die Benutzung eines Kraftfahrzeugs werden 0,30 Euro je Kilometer des Hin- und Rückweges gewährt.

Auch sonstige Auslagen, insbesondere die Kosten einer notwendigen Vertretung, werden dem ehrenamtlichen Richter erstattet. Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Amtsperiode geltend gemacht wird. Für die Festsetzung der Entschädigung ist grundsätzlich der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle zuständig; eine richterliche Festsetzung erfolgt, wenn der ehrenamtliche Richter oder die Staatskasse es beantragen. Gegen die Festsetzung durch das erstinstanzliche Gericht kann von dem ehrenamtlichen Richter oder der Staatskasse Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,- Euro übersteigt oder sie vom erstinstanzlichen Gericht wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache zugelassen worden ist.

Die für die Zeitversäumnis und den Verdienstaufschlag gewährten Entschädigungen sind als „sonstige Einkünfte“ (§ 2 Abs. 1 Nr. 7 EStG, § 2 Nr. 4 EStG) grundsätzlich einkommenssteuerpflichtig. Der Fahrtkostenersatz ist demgegenüber grundsätzlich nicht einkommenssteuerpflichtig (§ 3 Nr. 13 EStG).

ANLAGEN

I. Praktische Hinweise

Kurze Zeit nach der Wahl erhält der ehrenamtliche Richter vom Gericht eine Mitteilung über seine Wahl und die Zuteilung zu einer Kammer.

Die ehrenamtlichen Richter sollten der zuständigen Geschäftsstelle des Gerichts möglichst bald nach ihrer Wahl mitteilen, wie sie telefonisch - insbesondere tagsüber während der Dienstzeit der Geschäftsstelle - zu erreichen sind. Änderungen der Anschrift und der Telefonnummer sollten sie sofort mitteilen. Zu den einzelnen Sitzungen werden die ehrenamtlichen Richter schriftlich, in Eilfällen auch fernmündlich geladen. Dabei wird genau nach der festgelegten Reihenfolge verfahren. Ist ein ehrenamtlicher Richter am Sitzungstag dennoch durch Erkrankung oder ähnlich zwingende Gründe verhindert bzw. sind für ihn besonders hohe Kosten seines Einsatzes absehbar, muss er dies unverzüglich, am besten telefonisch, dem Gericht mitteilen oder mitteilen lassen, damit die Verhinderung festgestellt und der in der Reihenfolge nächste ehrenamtliche Richter geladen werden kann. Es empfiehlt sich, der Geschäftsstelle der zugewiesenen Kammer bereits bekannte Zeiten der Verhinde-

rung, z. B. wegen urlaubsbedingter Abwesenheit, im Voraus mitzuteilen.

Die allgemeinen Geschäftszeiten beim Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht Hamburg sind montags von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr, dienstags bis donnerstags von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 7.30 Uhr - 15.00 Uhr.

Das Arbeitsgericht und das Landesarbeitsgericht Hamburg haben ihren Sitz in Hamburg-Barmbek in der Osterbekstraße 96.

Mit öffentlichen Verkehrsmitteln sind die Gerichte ab U/S-Bahn Barmbek mit der Buslinie 261 Richtung Horner Rennbahn oder mit der Buslinie 171 Richtung Farmsen/Trabrennbahn bis zur Haltestelle Brucknerstraße, ab U-Bahn Hamburger Straße mit der Buslinie 261 Richtung U/S- Bahn Barmbek und ab U-Bahn Saarlandstraße mit den Buslinien 261 oder 171 bis zur Bushaltestelle Brucknerstraße zu erreichen. Die Gerichte sind auch mit dem Auto zu erreichen; kostenfreie Parkplätze stehen allerdings nur in begrenztem Maße zur Verfügung. Überdachte Fahrradständer sind vorhanden.

Im Gerichtsgebäude befindet sich eine Kantine, in der ehrenamtliche Richter zu ermäßigten Preisen Speisen (Frühstück, Mittag, Snacks) und Getränke konsumieren können. Die Kantine hat montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr und freitags von 08.00 Uhr bis 13.45 Uhr geöffnet.

Weitere Fragen, auch organisatorischer Art, werden die Mitarbeiter auf der Geschäftsstelle und die Berufsrichter gern beantworten.

II. Gesetzesauszüge

Arbeitsgerichtsgesetz

§ 2 Zuständigkeit im Urteilsverfahren

(1) Die Gerichte für Arbeitssachen sind ausschließlich zuständig für

1. bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Tarifvertragsparteien oder zwischen diesen und Dritten aus Tarifverträgen oder über das Bestehen oder Nichtbestehen von Tarifverträgen;
2. bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen tariffähigen Parteien oder zwischen diesen und Dritten aus unerlaubten Handlungen, soweit es sich um Maßnahmen zum Zwecke des Arbeitskampfs oder um Fragen der Vereinigungsfreiheit einschließlich des hiermit im Zusammenhang stehenden Betätigungsrechts der Vereinigungen handelt;
3. bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern
 - a) aus dem Arbeitsverhältnis;
 - b) über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Arbeitsverhältnisses;
 - c) aus Verhandlungen über die Eingehung eines Arbeitsverhältnisses und aus dessen Nachwirkungen;

- d) aus unerlaubten Handlungen, soweit diese mit dem Arbeitsverhältnis im Zusammenhang stehen;
 - e) über Arbeitspapiere;
4. bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitnehmern oder ihren Hinterbliebenen und
 - a) Arbeitgebern über Ansprüche, die mit dem Arbeitsverhältnis in rechtlichem oder unmittelbar wirtschaftlichem Zusammenhang stehen;
 - b) gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien oder Sozialeinrichtungen des privaten Rechts über Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis oder Ansprüche, die mit dem Arbeitsverhältnis in rechtlichem oder unmittelbar wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, soweit nicht die ausschließliche Zuständigkeit eines anderen Gerichts gegeben ist;
 5. bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitnehmern oder ihren Hinterbliebenen und dem Träger der Insolvenzversicherung über Ansprüche auf Leistungen der Insolvenzversicherung nach dem Vierten Abschnitt des Ersten Teils des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung;
 6. bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Einrichtungen nach Nummer 4 Buchstabe b und Nummer 5 sowie zwischen diesen Einrichtungen, soweit nicht die ausschließliche Zuständigkeit eines anderen Gerichts gegeben ist;
 7. bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Entwicklungshelfern und Trägern des Entwicklungsdienstes nach dem Entwicklungshelfergesetz;

8. bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen den Trägern des freiwilligen sozialen Jahres und Helfern nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres und bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen den Trägern des freiwilligen ökologischen Jahres und Teilnehmern nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres;
 9. bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitnehmern aus gemeinsamer Arbeit und aus unerlaubten Handlungen, soweit diese mit dem Arbeitsverhältnis im Zusammenhang stehen;
 10. bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen behinderten Menschen im Arbeitsbereich von Werkstätten für behinderte Menschen und den Trägern der Werkstätten aus den in § 138 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch geregelten arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnissen.
- (2) Die Gerichte für Arbeitssachen sind auch zuständig für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern,
 - a) die ausschließlich Ansprüche auf Leistung einer festgestellten oder festgesetzten Vergütung für eine Arbeitnehmererfindung oder für einen technischen Verbesserungsvorschlag nach § 20 Abs. 1 des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen zum Gegenstand haben;
 - b) die als Urheberrechtsstreitsachen aus Arbeitsverhältnissen ausschließlich Ansprüche auf Leistung einer vereinbarten Vergütung zum Gegenstand haben.

(3) Vor die Gerichte für Arbeitssachen können auch nicht unter die Absätze 1 und 2 fallende Rechtsstreitigkeiten gebracht werden, wenn der Anspruch mit einer bei einem Arbeitsgericht anhängigen oder gleichzeitig anhängig werdenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeit der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Art in rechtlichem oder unmittelbar wirtschaftlichem Zusammenhang steht und für seine Geltendmachung nicht die ausschließliche Zuständigkeit eines anderen Gerichts gegeben ist.

(4) Auf Grund einer Vereinbarung können auch bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen juristischen Personen des Privatrechts und Personen, die kraft Gesetzes allein oder als Mitglieder des Vertretungsorgans der juristischen Person zu deren Vertretung berufen sind, vor die Gerichte für Arbeitssachen gebracht werden.

(5) In Rechtsstreitigkeiten nach diesen Vorschriften findet das Urteilsverfahren statt.

§ 2a Zuständigkeit im Beschlussverfahren

(1) Die Gerichte für Arbeitssachen sind ferner ausschließlich zuständig für

1. Angelegenheiten aus dem Betriebsverfassungsgesetz, soweit nicht für Maßnahmen nach seinen §§ 119 bis 121 die Zuständigkeit eines anderen Gerichts gegeben ist;

2. Angelegenheiten aus dem Sprecherausschussgesetz, soweit nicht für Maßnahmen nach seinen §§ 34 bis 36 die Zuständigkeit eines anderen Gerichts gegeben ist;

3. Angelegenheiten aus dem Mitbestimmungsgesetz, dem Mitbestimmungsergänzungsgesetz und dem Drittelbeteiligungsgesetz, soweit über die Wahl von Vertretern der Arbeitnehmer in den Aufsichtsrat und über ihre Abberufung mit Ausnahme der Abberufung nach § 103 Abs. 3 des Aktiengesetzes zu entscheiden ist;

3a. Angelegenheiten aus den §§ 94, 95, 139 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch,

3b. Angelegenheiten aus dem Gesetz über Europäische Betriebsräte, soweit nicht für Maßnahmen nach seinen §§ 43 bis 45 die Zuständigkeit eines anderen Gerichts gegeben ist;

3c. Angelegenheiten aus § 51 des Berufsbildungsgesetzes;

3d. Angelegenheiten aus dem SE-Beteiligungsgesetz vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3675, 3686) mit Ausnahme der §§ 45 und 46 und nach den §§ 34 bis 39 nur insoweit, als über die Wahl von Vertretern der Arbeitnehmer in das Aufsichts- oder Verwaltungsorgan sowie deren Abberufung mit Ausnahme der Abberufung nach § 103 Abs. 3 des Aktiengesetzes zu entscheiden ist;

3e. Angelegenheiten aus dem SCE-Beteiligungsgesetz vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1911, 1917) mit Ausnahme der §§ 47 und 48 und nach den §§ 34 bis 39 nur insoweit, als über die Wahl von Vertretern der Arbeitnehmer in das Aufsichts- oder Verwaltungsorgan sowie deren Abberufung zu entscheiden ist;

- 3f. Angelegenheiten aus dem Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3332) mit Ausnahme der §§ 34 und 35 und nach den §§ 23 bis 28 nur insoweit, als über die Wahl von Vertretern der Arbeitnehmer in das Aufsichts- oder Verwaltungsorgan sowie deren Abberufung mit Ausnahme der Abberufung nach § 103 Abs. 3 des Aktiengesetzes zu entscheiden ist;
4. die Entscheidung über die Tariffähigkeit und die Tarifizständigkeit einer Vereinigung.

(2) In Streitigkeiten nach diesen Vorschriften findet das Beschlussverfahren statt.

§ 6 Besetzung der Gerichte für Arbeitssachen

- (1) Die Gerichte für Arbeitssachen sind mit Berufsrichtern und mit ehrenamtlichen Richtern aus den Kreisen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber besetzt.

§ 16 Zusammensetzung

- (1) Das Arbeitsgericht besteht aus der erforderlichen Zahl von Vorsitzenden und ehrenamtlichen Richtern. Die ehrenamtlichen Richter werden je zur Hälfte aus den Kreisen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber entnommen.

- (2) Jede Kammer des Arbeitsgerichts wird in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und je einem ehrenamtlichen Richter aus Kreisen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber tätig.

§ 20 Berufung der ehrenamtlichen Richter

- (1) Die ehrenamtlichen Richter werden von der zuständigen obersten Landesbehörde oder von der von der Landesregierung durch Rechtsverordnung beauftragten Stelle auf die Dauer von fünf Jahren berufen. Die Landesregierung kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die zuständige oberste Landesbehörde übertragen.

- (2) Die ehrenamtlichen Richter sind in angemessenem Verhältnis unter billiger Berücksichtigung der Minderheiten aus den Vorschlagslisten zu entnehmen, die der zuständigen Stelle von den im Land bestehenden Gewerkschaften, selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie von den in § 22 Abs. 2 Nr. 3 bezeichneten Körperschaften oder deren Arbeitgebervereinigungen eingereicht werden.

§ 21 Voraussetzungen für die Berufung als ehrenamtlicher Richter

(1) Als ehrenamtlicher Richter sind Personen zu berufen, die das fünf- undzwanzigste Lebensjahr vollendet haben. Es sind nur Personen zu berufen, die im Bezirk des Arbeitsgerichts als Arbeitnehmer oder Arbeitgeber tätig sind.

(2) Vom Amt des ehrenamtlichen Richters ist ausgeschlossen,

1. wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden ist;
2. wer wegen einer Tat angeklagt ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
3. wer das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag nicht besitzt.

Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollen nicht als ehrenamtliche Richter berufen werden.

(3) Beamte und Angestellte eines Gerichts für Arbeitssachen dürfen nicht als ehrenamtliche Richter berufen werden.

(4) Das Amt des ehrenamtlichen Richters, der zum ehrenamtlichen Richter in einem höheren Rechtszug berufen wird, endet mit Beginn der Amtszeit im höheren -Rechtszug. Niemand darf gleichzeitig ehrenamtlicher Richter der Arbeitnehmerseite und der Arbeitgeberseite sein oder als ehrenamtlicher Richter bei mehr als einem Gericht für Arbeitssachen berufen werden.

(5) Wird das Fehlen einer Voraussetzung für die Berufung nachträglich bekannt oder fällt eine Voraussetzung nachträglich fort, so ist der ehrenamtliche Richter auf Antrag der zuständigen Stelle (§ 20) oder auf eigenen Antrag von seinem Amt zu entbinden. Über den Antrag entscheidet die vom Präsidium für jedes Geschäftsjahr im Voraus bestimmte Kammer des Landesarbeitsgerichts. Vor der Entscheidung ist der ehrenamtliche Richter zu hören. Die Entscheidung ist unanfechtbar. Die nach Satz 2 zuständige Kammer kann anordnen, dass der ehrenamtliche Richter bis zu der Entscheidung über die Entbindung vom Amt nicht heranzuziehen ist.

(6) Verliert der ehrenamtliche Richter seine Eigenschaft als Arbeitnehmer oder Arbeitgeber wegen Erreichens der Altersgrenze, findet Absatz 5 mit der Maßgabe Anwendung, dass die Entbindung vom Amt nur auf Antrag des ehrenamtlichen Richters zulässig ist.

§ 22 Ehrenamtlicher Richter aus Kreisen der Arbeitgeber

(1) Ehrenamtlicher Richter aus Kreisen der Arbeitgeber kann auch sein, wer vorübergehend oder regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres keine Arbeitnehmer beschäftigt.

(2) Zu ehrenamtlichen Richtern aus Kreisen der Arbeitgeber können auch berufen werden

1. bei Betrieben einer juristischen Person oder einer Personengesamtheit Personen, die kraft Gesetzes, Satzung oder Gesellschaftsvertrag allein oder als Mitglieder des Vertretungsorgans zur Vertretung der juristischen Person oder der Personengesamtheit berufen sind;
2. Geschäftsführer, Betriebsleiter oder Personalleiter, soweit sie zur Einstellung von Arbeitnehmern in den Betrieb berechtigt sind, oder Personen, denen Prokura oder Generalvollmacht erteilt ist;
3. bei dem Bund, den Ländern, den Gemeinden, den Gemeindeverbänden und anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts Beamte und Angestellte nach näherer Anordnung der zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörde;
4. Mitglieder und Angestellte von Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Vorstandsmitglieder und Angestellte von Zusammenschlüssen solcher Vereinigungen, wenn diese Personen kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind.

§ 23 Ehrenamtlicher Richter aus Kreisen der Arbeitnehmer

- (1) Ehrenamtlicher Richter aus Kreisen der Arbeitnehmer kann auch sein, wer arbeitslos ist.
- (2) Den Arbeitnehmern stehen für die Berufung als ehrenamtliche Richter Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften, von selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung sowie Vorstandsmitglieder und Angestellte von Zusammenschlüssen von Gewerkschaften gleich, wenn diese

Personen kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind. Gleiches gilt für Bevollmächtigte, die als Angestellte juristischer Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in Satz 1 genannten Organisationen stehen, handeln und wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung der Mitglieder der Organisation entsprechend deren Satzung durchführt.

§ 24 Ablehnung und Niederlegung des ehrenamtlichen Richtersamts

- (1) Das Amt des ehrenamtlichen Richters kann ablehnen oder niederlegen,
 1. wer die Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch erreicht hat;
 2. wer aus gesundheitlichen Gründen daran gehindert ist, das Amt ordnungsgemäß auszuüben;
 3. wer durch ehrenamtliche Tätigkeit für die Allgemeinheit so in Anspruch genommen ist, dass ihm die Übernahme des Amtes nicht zugemutet werden kann;
 4. wer in den zehn der Berufung vorhergehenden Jahren als ehrenamtlicher Richter bei einem Gericht für Arbeitsachen tätig gewesen ist;

5. wer glaubhaft macht, dass ihm wichtige Gründe, insbesondere die Fürsorge für seine Familie, die Ausübung des Amtes in besonderem Maß erschweren.

(2) Über die Berechtigung zur Ablehnung oder Niederlegung entscheidet die zuständige Stelle (§ 20). Die Entscheidung ist endgültig.

§ 26 Schutz der ehrenamtlichen Richter

(1) Niemand darf in der Übernahme oder Ausübung des Amtes als ehrenamtlicher Richter beschränkt oder wegen der Übernahme oder Ausübung des Amtes benachteiligt werden.

(2) Wer einen anderen in der Übernahme oder Ausübung seines Amtes als ehrenamtlicher Richter beschränkt oder wegen der Übernahme oder Ausübung des Amtes benachteiligt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 27 Amtsenthebung der ehrenamtlichen Richter

Ein ehrenamtlicher Richter ist auf Antrag der zuständigen Stelle (§ 20) seines Amtes zu entheben, wenn er seine Amtspflicht grob verletzt. § 21 Abs. 5 Satz 2 bis 5 ist entsprechend anzuwenden.

§ 28 Ordnungsgeld gegen ehrenamtliche Richter

Die vom Präsidium für jedes Geschäftsjahr im Voraus bestimmte Kammer des Landesarbeitsgerichts kann auf Antrag des Vorsitzenden des Arbeitsgerichts gegen einen ehrenamtlichen Richter, der sich der Erfüllung seiner Pflichten entzieht, insbesondere ohne genügende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig zu den Sitzungen erscheint, ein Ordnungsgeld festsetzen. Vor dem Antrag hat der Vorsitzende des Arbeitsgerichts den ehrenamtlichen Richter zu hören. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 29 Ausschuss der ehrenamtlichen Richter

(1) Bei jedem Arbeitsgericht mit mehr als einer Kammer wird ein Ausschuss der ehrenamtlichen Richter gebildet. Er besteht aus mindestens je drei ehrenamtlichen Richtern aus den Kreisen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber in gleicher Zahl, die von den ehrenamtlichen Richtern aus den Kreisen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber in getrennter Wahl gewählt werden. Der Ausschuss tagt unter der Leitung des aufsichtführenden oder, wenn ein solcher nicht vorhanden oder verhindert ist, des dienstältesten Vorsitzenden des Arbeitsgerichts.

(2) Der Ausschuss ist vor der Bildung von Kammern, vor der Geschäftsverteilung, vor der Verteilung der ehrenamtlichen Richter auf die Kammern und vor der Aufstellung der Listen über die Heranziehung der ehrenamtlichen Richter zu den Sitzungen mündlich oder schriftlich zu hören. Er kann den Vorsitzenden des Arbeitsgerichts

und den die Verwaltung und Dienstaufsicht führenden Stellen (§ 15) Wünsche der ehrenamtlichen Richter übermitteln.

§ 30 Besetzung der Fachkammern

Die ehrenamtlichen Richter einer Fachkammer sollen aus den Kreisen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber entnommen werden, für die die Fachkammer gebildet ist. Werden für Streitigkeiten der in § 22 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Angestellten Fachkammern gebildet, so dürfen ihnen diese Angestellten nicht als ehrenamtliche Richter aus Kreisen der Arbeitgeber angehören. Wird die Zuständigkeit einer Fachkammer gemäß § 17 Abs. 2 erstreckt, so sollen die ehrenamtlichen Richter dieser Kammer aus den Bezirken derjenigen Arbeitsgerichte berufen werden, für deren Bezirke die Fachkammer zuständig ist.

§ 31 Heranziehung der ehrenamtlichen Richter

(1) Die ehrenamtlichen Richter sollen zu den Sitzungen nach der Reihenfolge einer Liste herangezogen werden, die der Vorsitzende vor Beginn des Geschäftsjahrs oder vor Beginn der Amtszeit neu berufener ehrenamtlicher Richter gemäß § 29 Abs. 2 aufstellt.

(2) Für die Heranziehung von Vertretern bei unvorhergesehener Verhinderung kann eine Hilfsliste von ehrenamtlichen Richtern aufge-

stellt werden, die am Gerichtssitz oder in der Nähe wohnen oder ihren Dienstsitz haben.

§ 35 Zusammensetzung, Bildung von Kammern

(1) Das Landesarbeitsgericht besteht aus dem Präsidenten, der erforderlichen Zahl von weiteren Vorsitzenden und von ehrenamtlichen Richtern. Die ehrenamtlichen Richter werden je zur Hälfte aus den Kreisen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber entnommen.

(2) Jede Kammer des Landesarbeitsgerichts wird in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und je einem ehrenamtlichen Richter aus den Kreisen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber tätig.

(3) Die zuständige oberste Landesbehörde bestimmt die Zahl der Kammern. § 17 gilt entsprechend.

§ 37 Ehrenamtliche Richter

(1) Die ehrenamtlichen Richter müssen das dreißigste Lebensjahr vollendet haben und sollen mindestens fünf Jahre ehrenamtliche Richter eines Gerichts für Arbeits-sachen gewesen sein.

(2) Im Übrigen gelten für die Berufung und Stellung der ehrenamtlichen Richter sowie für die Amtsenthebung und die Amtsentbindung die §§ 20 bis 28 entsprechend.

§ 38 Ausschuss der ehrenamtlichen Richter

Bei jedem Landesarbeitsgericht wird ein Ausschuss der ehrenamtlichen Richter gebildet. Die Vorschriften des § 29 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 39 Heranziehung der ehrenamtlichen Richter

Die ehrenamtlichen Richter sollen zu den Sitzungen nach der Reihenfolge einer Liste herangezogen werden, die der Vorsitzende vor Beginn des Geschäftsjahrs oder vor Beginn der Amtszeit neu berufener ehrenamtlicher Richter gemäß § 38 Satz 2 aufstellt. § 31 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 53 Befugnisse des Vorsitzenden und der ehrenamtlichen Richter

(1) Die nicht auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergehenden Beschlüsse und Verfügungen erlässt, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Vorsitzende allein. Entsprechendes gilt für Amtshandlungen auf Grund eines Rechtshilfeersuchens.

(2) Im Übrigen gelten für die Befugnisse des Vorsitzenden und der ehrenamtlichen Richter die Vorschriften der Zivilprozessordnung über das landgerichtliche Verfahren entsprechend.

§ 54 Güteverfahren

(1) Die mündliche Verhandlung beginnt mit einer Verhandlung vor dem Vorsitzenden zum Zwecke der gütlichen Einigung der Parteien (Güteverhandlung). Der Vorsitzende hat zu diesem Zweck das gesamte Streitverhältnis mit den Parteien unter freier Würdigung aller Umstände zu erörtern. Zur Aufklärung des Sachverhalts kann er alle Handlungen vornehmen, die sofort erfolgen können. Eidliche Vernehmungen sind jedoch ausgeschlossen. Der Vorsitzende kann die Güteverhandlung mit Zustimmung der Parteien in einem weiteren Termin, der alsbald stattzufinden hat, fortsetzen.

(2) Die Klage kann bis zum Stellen der Anträge ohne Einwilligung des Beklagten zurückgenommen werden. In der Güteverhandlung erklärte gerichtliche Geständnisse nach § 288 der Zivilprozessordnung haben nur dann bindende Wirkung, wenn sie zu Protokoll erklärt worden sind. § 39 Satz 1 und § 282 Abs. 3 Satz 1 der Zivilprozessordnung sind nicht anzuwenden.

(3) Das Ergebnis der Güteverhandlung, insbesondere der Abschluss eines Vergleichs, ist in die Niederschrift aufzunehmen.

(4) Erscheint eine Partei in der Güteverhandlung nicht oder ist die Güteverhandlung erfolglos, schließt sich die weitere Verhandlung unmittelbar an oder es ist, falls der weiteren Verhandlung Hinde-

rungsgründe entgegenstehen, Termin zur streitigen Verhandlung zu bestimmen; diese hat alsbald stattzufinden.

(5) Erscheinen oder verhandeln beide Parteien in der Güteverhandlung nicht, ist das Ruhen des Verfahrens anzuordnen. Auf Antrag einer Partei ist Termin zur streitigen Verhandlung zu bestimmen. Dieser Antrag kann nur innerhalb von sechs Monaten nach der Güteverhandlung gestellt werden. Nach Ablauf der Frist ist § 269 Abs. 3 bis 5 der Zivilprozessordnung entsprechend anzuwenden.

§ 55 Alleinentscheidung durch den Vorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende entscheidet außerhalb der streitigen Verhandlung allein
1. bei Zurücknahme der Klage;
 2. bei Verzicht auf den geltend gemachten Anspruch;
 3. bei Anerkenntnis des geltend gemachten Anspruchs;
 4. bei Säumnis einer Partei;
 - 4a. über die Verwerfung des Einspruchs gegen ein Versäumnisurteil oder Vollstreckungsbescheid als unzulässig;
 5. bei Säumnis beider Parteien;
 6. über die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung;
 7. über die örtliche Zuständigkeit;
 8. über die Aussetzung und Anordnung des Ruhens des Verfahrens;
 9. wenn nur noch über die Kosten zu entscheiden ist;
 10. bei Entscheidungen über eine Berichtigung des Tatbestandes, soweit nicht eine Partei eine mündliche Verhandlung hierüber beantragt;
 11. im Fall des § 11 Abs. 3 über die Zurückweisung des Bevollmächtigten oder die Untersagung der weiteren Vertretung.

(2) Der Vorsitzende kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 3 und 4a bis 10 eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung treffen. Dies gilt mit Zustimmung der Parteien auch in dem Fall des Absatzes 1 Nr. 2.

(3) Der Vorsitzende entscheidet ferner allein, wenn in der Verhandlung, die sich unmittelbar an die Güteverhandlung anschließt, eine das Verfahren beendende Entscheidung ergehen kann und die Parteien übereinstimmend eine Entscheidung durch den Vorsitzenden beantragen; der Antrag ist in die Niederschrift aufzunehmen.

(4) Der Vorsitzende kann vor der streitigen Verhandlung einen Beweisbeschluss erlassen, soweit er anordnet

1. eine Beweisaufnahme durch den ersuchten Richter;
2. eine schriftliche Beantwortung der Beweisfrage nach § 377 Abs. 3 der Zivilprozessordnung;
3. die Einholung amtlicher Auskünfte;
4. eine Parteivernehmung;
5. die Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens.

Anordnungen nach Nummer 1 bis 3 und 5 können vor der streitigen Verhandlung ausgeführt werden.

Deutsches Richtergesetz

§ 1 Berufsrichter und ehrenamtliche Richter

Die rechtsprechende Gewalt wird durch Berufsrichter und durch ehrenamtliche Richter ausgeübt.

§ 25 Grundsatz

Der Richter ist unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

§ 39 Wahrung der Unabhängigkeit

Der Richter hat sich innerhalb und außerhalb seines Amtes, auch bei politischer Betätigung, so zu verhalten, dass das Vertrauen in seine Unabhängigkeit nicht gefährdet wird.

§ 44 Bestellung und Abberufung des ehrenamtlichen Richters

(1) Ehrenamtliche Richter dürfen bei einem Gericht nur auf Grund eines Gesetzes und unter den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen tätig werden.

(1a) In den Verfahren zur Wahl, Ernennung oder Berufung ehrenamtlicher Richter sollen Frauen und Männer angemessen berücksichtigt werden.

(2) Ein ehrenamtlicher Richter kann vor Ablauf seiner Amtszeit nur unter den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen und gegen seinen Willen nur durch Entscheidung eines Gerichts abberufen werden.

§ 44a Hindernisse für Berufungen als ehrenamtliche Richter

(1) Zu dem Amt eines ehrenamtlichen Richters soll nicht berufen werden, wer

1. gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat oder
2. wegen einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2272) oder als diesen Mitarbeitern nach § 6 Abs. 5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes gleichgestellte Person für das Amt eines ehrenamtlichen Richters nicht geeignet ist.

(2) Die für die Berufung zuständige Stelle kann zu diesem Zweck von dem Vorgeschlagenen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass bei ihm die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.

§ 44b Abberufung von ehrenamtlichen Richtern

(1) Ein ehrenamtlicher Richter ist von seinem Amt abzurufen, wenn nachträglich in § 44a Abs. 1 bezeichnete Umstände bekannt werden.

(2) Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften, die im Übrigen für die Abberufung eines ehrenamtlichen Richters der jeweiligen Art gelten, soweit in den Absätzen 3 und 4 nichts anderes bestimmt ist.

(3) Wenn ein Antrag auf Abberufung gestellt oder ein Abberufungsverfahren von Amts wegen eingeleitet worden ist und der dringende Verdacht besteht, dass die Voraussetzungen des § 44a Abs. 1 vorliegen, kann das für die Abberufung zuständige Gericht anordnen, dass der ehrenamtliche Richter bis zur Entscheidung über die Abberufung das Amt nicht ausüben darf. Die Anordnung ist unanfechtbar.

(4) Die Entscheidung über die Abberufung ist unanfechtbar. Der abberufene ehrenamtliche Richter kann binnen eines Jahres nach Wirksamwerden der Entscheidung die Feststellung beantragen, dass die Voraussetzungen des § 44a Abs. 1 nicht vorgelegen haben. Über den Antrag entscheidet das nächsthöhere Gericht durch unanfechtbaren Beschluss. Ist das nächsthöhere Gericht ein oberstes Bundesgericht oder ist die Entscheidung von einem obersten Bundesgericht getroffen worden, entscheidet ein anderer Spruchkörper des Gerichts, das die Entscheidung getroffen hat. Ergibt sich nach den Sätzen 3 und 4 kein zuständiges Gericht, so entscheidet das Oberlandesgericht, in dessen Bezirk die Entscheidung getroffen worden ist.

§ 45 Unabhängigkeit und besondere Pflichten des ehrenamtlichen Richters

(1) Der ehrenamtliche Richter ist in gleichem Maße wie ein Berufsrichter unabhängig. Er hat das Beratungsgeheimnis zu wahren (§ 43).

(1a) Niemand darf in der Übernahme oder Ausübung des Amtes als ehrenamtlicher Richter beschränkt oder wegen der Übernahme der Ausübung des Amtes benachteiligt werden. Ehrenamtliche Richter sind für die Zeit ihrer Amtstätigkeit von ihrem Arbeitgeber von der Arbeitsleistung freizustellen. Die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses wegen der Übernahme oder der Ausübung des Amtes ist unzulässig. Weitergehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

(2) Der ehrenamtliche Richter ist vor seiner ersten Dienstleistung in öffentlicher Sitzung des Gerichts durch den Vorsitzenden zu vereidigen. Die Vereidigung gilt für die Dauer des Amtes, bei erneuter Bestellung auch für die sich unmittelbar anschließende Amtszeit. Der Schwörende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.

(3) Der ehrenamtliche Richter leistet den Eid, indem er die Worte spricht:

"Ich schwöre, die Pflichten eines ehrenamtlichen Richters getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und getreu dem Gesetz zu erfüllen, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen, so wahr mir Gott helfe."

Der Eid kann ohne die Worte "so wahr mir Gott helfe" geleistet werden. Hierüber ist der Schwörende vor der Eidesleistung durch den Vorsitzenden zu belehren.

(4) Gibt ein ehrenamtlicher Richter an, dass er aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten wolle, so spricht er die Worte: "Ich gelobe, die Pflichten eines ehrenamtlichen Richters getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und getreu dem Gesetz zu erfüllen, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen."

Das Gelöbnis steht dem Eid gleich.

(5) Gibt ein ehrenamtlicher Richter an, dass er als Mitglied einer Religions- oder Bekenntnisgemeinschaft eine Beteuerungsformel dieser Gemeinschaft verwenden wolle, so kann er diese dem Eid oder dem Gelöbnis anfügen.

(6) Die ehrenamtlichen Richter in der Finanzgerichtsbarkeit leisten den Eid dahin,

die Pflichten eines ehrenamtlichen Richters getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und getreu dem Gesetz zu erfüllen, das Steuergeheimnis zu wahren, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen.

Dies gilt für das Gelöbnis entsprechend.

(7) Für ehrenamtliche Richter bei den Gerichten der Länder können der Eid und das Gelöbnis eine zusätzliche Verpflichtung auf die Landesverfassung enthalten.

(8) Über die Verpflichtung des ehrenamtlichen Richters auf sein Amt wird ein Protokoll aufgenommen.

(9) Im Übrigen bestimmen sich die Rechte und Pflichten der ehrenamtlichen Richter nach den für die einzelnen Gerichtszweige geltenden Vorschriften.

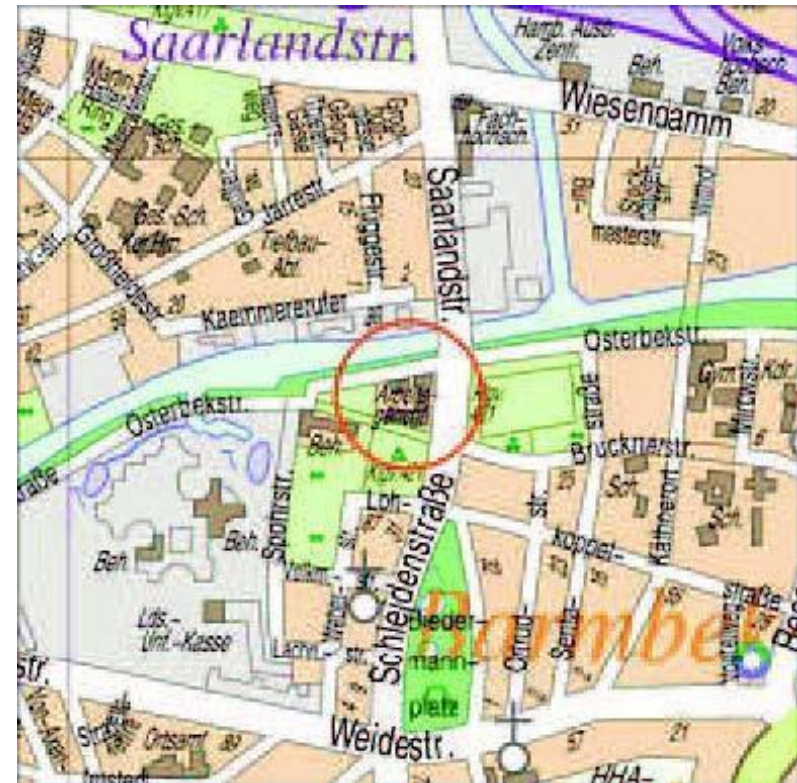
§ 45a Bezeichnungen der ehrenamtlichen Richter

Die ehrenamtlichen Richter in der Strafgerichtsbarkeit führen die Bezeichnung "Schöffe", die ehrenamtlichen Richter bei den Kammern für Handelssachen die Bezeichnung "Handelsrichter" und die anderen ehrenamtlichen Richter die Bezeichnung "ehrenamtlicher Richter".

III. Anschriften und Rufnummern

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht Hamburg

Osterbekstraße 96 20083 Hamburg Auskunft:
040/42863-5665 Fax 040/427 9 -62804 eMail:
poststelle@arbq.justiz.hamburg.de



IV. Impressum, Redaktion und Bezug

Impressum:

Herausgegeben von der

Justizbehörde Hamburg

Drehbahn 36
20354 Hamburg
im Mai 2011

Redaktion:

Richterin am Arbeitsgericht Frau Corinna Knappe

Bezug:

Der Leitfaden steht auf den Internetseiten des Arbeitsgerichts Hamburg und des Landesarbeitsgerichts Hamburg zum Download zur Verfügung.

Für ergänzende Informationen steht Ihnen das Fortbildungsreferat der Justizbehörde zur Verfügung.

Adresse:

Drehbahn 36

20354 Hamburg

Tel.: 040/42843 – 1551